

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Juli 1991

2658. Nutzungsplanung Männedorf (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 1722/1987 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Männedorf. Gemäss Dispositiv III lit. a dieses Beschlusses wurde u. a. das Grundstück Kat.-Nr. 5918 wegen eines hängigen Rekurses von der Genehmigung ausgenommen.

Nachdem die Baurekurskommission II diesen Rekurs mit Entscheid vom 26. April 1988 rechtskräftig gutgeheissen hat, setzte die Gemeindeversammlung Männedorf mit Beschluss vom 19. Juni 1989 für das gesamte Grundstück Kat.-Nr. 5918 Wohnzone W2/45 fest.

Gegen diesen Beschluss ist gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Meilen vom 24. Juli 1989 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 27. Juli 1989 kein Rekurs eingegangen. Mit Schreiben vom 4. Juli 1991 ersucht der Gemeinderat Männedorf um Genehmigung dieses Beschlusses. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Männedorf vom 19. Juni 1989 festgesetzte Wohnzone W2/45 für das Grundstück Kat.-Nr. 5918 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf, 8708 Männedorf (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plans), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. Juli 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller